

Mitteilung des Senats vom 17. Dezember 2002

Saubere Stadt – Bestehendes Ordnungsrecht nutzen

Die Fraktion der SPD hat unter Drucksache 15/641 S eine Große Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die Große Anfrage wie folgt:

1. Wie bewertet der Senat die Verunreinigung durch Hundekot und achtlos geworfene kleinere Abfälle?

Der Senat registriert mit Sorge die gesellschaftliche Tendenz, achtlos mit Abfällen im Wohnumfeld umzugehen. Durch Hundekot verunreinigte Gehwege und das achtlose Wegwerfen kleiner Abfälle durch einige Mitbürgerinnen und Mitbürger wird das Stadtbild nachhaltig negativ beeinflusst. Das Wohnumfeld und damit die Lebensqualität werden beeinträchtigt. Darunter leidet auch der Eindruck, den Touristen von Bremen bekommen. Der Senat hat bereits durch vielfältige Maßnahmen dazu beigetragen, dass Verunreinigungen schnell und zuverlässig beseitigt werden. Hierzu gehört z. B. die flächendeckende Einführung und personelle Aufstockung des bewährten Quartierservices, die spezielle tägliche Reinigung von Brennpunkten, wie Sielwallkreuzung, der City-Service, der in der Innenstadt aktiv ist und die Sonderreinigungen an Badesseen in der Badesaison. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass bei den skizzierten Fällen die Stadt häufig tätig wird, obwohl seitens privater Anlieger die Verpflichtung zur Reinigung besteht. Diese Aktivitäten haben bereits erheblich zur Verbesserung der Situation beigetragen. Gleichwohl kann es nicht akzeptiert werden, wenn die Bürgerinnen und Bürger nicht ihren Verpflichtungen nachkommen bzw. sich nicht an einen gesellschaftlichen Konsens halten und achtlos mit ihren Abfällen umgehen. Es ist erforderlich, neben den oben skizzierten Aktivitäten öffentlicher Stellen ein Klima in der Stadt zu schaffen, in dem deutlich wird, dass derartiges Verhalten von den Bürgern und den Verantwortlichen nicht toleriert und auch ordnungsrechtlich verfolgt wird. Je mehr präventiv gegen Verunreinigungen angegangen wird, desto geringer ist der erforderliche Aufwand für Reinigungsmaßnahmen.

2. Welche Rechtsgrundlagen bestehen, um die Verunreinigung der Stadt mit Hundekot, weggeworfenen Getränkedosen, Kaugummi etc. zu verfolgen und zu unterbinden?

Folgende Rechtsgrundlagen bestehen, um die Verunreinigung der Stadt mit Hundekot, weggeworfenen Getränkedosen, Kaugummi etc. zu verfolgen und zu unterbinden:

Allgemein:

- a) § 27 (1) Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG): Danach dürfen Abfälle zum Zwecke der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden.
- b) § 40 (1) Bremisches Landesstraßengesetz (BremLStrG): Danach hat, wer eine Straße verunreinigt, die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen.

Hundekot:

- c) § 6 (2) Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung: Danach hat, wer Hunde führt zu verhindern, dass das Tier öffentliche Gehwege oder Grünflächen verunreinigt. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Dazu erforderliche Vorrichtungen sind stets mitzuführen.

3. Welche Rechtsgrundlagen bestehen insoweit in Parks und Grünanlagen?

Folgende Rechtsgrundlagen bestehen, um die Verunreinigung in Parks und von Grünflächen zu unterbinden:

- a) § 5 Feldordnungsgesetz: Danach handelt ordnungswidrig, wer unbefugt Privatwege oder die dazugehörigen Einrichtungen beschädigt, verunreinigt oder ihre Benutzung erheblich erschwert.
- b) § 6 Feldordnungsgesetz: Danach handelt ordnungswidrig, wer unbefugt auf ein Feld Sand, Steine, Schutt, Erde oder Unrat wirft oder bringt.

4. Welche personellen Ressourcen stehen jeweils bei den zuständigen Stellen für die Durchsetzung der Einhaltung dieser rechtlichen Bestimmungen zur Verfügung?

Die Polizei hat gemäß § 53 des Ordnungswidrigkeitengesetzes „nach pflichtgemäßem Ermessen Ordnungswidrigkeiten zu erforschen“. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Polizei wegen einer Vielzahl von anderen Aufgaben – z. B. bei der Kriminalitätsbekämpfung oder der Verkehrssicherheitsarbeit – nur eingeschränkt auf diesem Gebiet tätig werden kann.

Im Fall von illegalen Abfallablagerungen kommen das Rote Team der Bremer Entsorgungsbetriebe (vier Personen) und Mitarbeiter der Abfallüberwachung beim Senator für Bau und Umwelt (eine Person) in Betracht.

Für die Ahndung der angezeigten Ordnungswidrigkeiten ist bei Verstößen gegen das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und das Abfallortsgesetz der Senator für Bau und Umwelt, für die übrigen genannten Gesetze das Stadtamt zuständig.

Für die Durchsetzung der Einhaltung dieser rechtlichen Bestimmungen stehen folgende personelle Ressourcen zur Verfügung:

- a) Bei der Polizei und beim Stadtamt lässt sich wegen der Vielzahl anderer Aufgaben, die von den Bediensteten wahrgenommen werden, der Stellenanteil für die Durchsetzung der rechtlichen Bestimmungen nach § 40 des Landesstraßengesetzes, dem Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung und dem Feldordnungsgesetz nicht im Einzelnen angeben.
- b) Für die Verfolgung illegaler Abfallablagerungen nach § 27 KrW-/AbfG und Verstößen gegen das Abfallortsgesetz stand bis zum 31. Oktober 2002 beim Senator für Bau und Umwelt eine Stelle zur Verfügung. Mit Gründung der Leitstelle Saubere Stadt wurde das Personalbudget zunächst auf 1,5 Stellen aufgestockt.

5. Wie viele Ordnungswidrigkeitsanzeigen wurden aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen in den letzten 18 Monaten an welchen Stellen erstattet?

Folgende Ordnungswidrigkeitenanzeigen wurden erstattet:

Ordnungswidrigkeitenanzeigen	2001		01.2002 – 08.2002	
Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz/Abfallortsgesetz (Illegale Abfallablagerungen/ Gelbe Säcke)	378 (Anzeige durch BEB)	131 (Anzeige durch Polizei/privat)	315 (Anzeige durch BEB)	124 (Anzeige durch Polizei/privat)
Verstöße gegen § 6 Abs. 2 des Ortsgesetzes über die öffentliche Ordnung (Hundekot)	18 (Anzeige durch Polizei oder privat)			
Verstöße gegen Reinigungspflichten nach dem Landesstraßengesetz	3 (Anzeige durch Polizei oder privat)			
Verstöße gegen das Feldordnungsgesetz	1 (Anzeige durch Polizei oder privat)			

6. Wie viele Bußgeldbescheide wurden von den zuständigen Stellen erlassen?

Folgende Bußgeldbescheide wurden erlassen:

Bußgeldbescheide	Zuständige Behörde	2001	01.2002 – 08.2002
Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz/Abfallortsgesetz (Illegale Abfallablagerungen/ Gelbe Säcke)	Senator für Bau und Umwelt	147	121
Verstöße gegen § 6 Abs. 2 des Ortsgesetzes über die öffentliche Ordnung (Hundekot)	Stadtamt	18	
Verstöße gegen Reinigungspflichten nach dem Landesstraßengesetz	Stadtamt	3	
Verstöße gegen das Feldordnungsgesetz	Stadtamt	1	

Von den angezeigten Verstößen gegen das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz oder das Abfallortsgesetz wurden 2001 361 und 2002 (bis August) 310 Anhörungen durchgeführt. Aufgrund der bisweilen schwierigen Beweisführung sind die Verfahren in vielen Fällen einzustellen. Gleichwohl hat jedoch auch eine Anhörung einen erzieherischen Effekt.

7. Wie bewertet der Senat die Maßnahmen der Stadt Bremerhaven, durch eine stärkere Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten einen Beitrag zur Stadtsauberkeit zu gewährleisten?

Die Erfahrungen in der Stadt Bremerhaven bewertet der Senat positiv. Die Durchführung räumlich begrenzter, öffentlich angekündigter Schwerpunktaktionen zur Verfolgung von entsprechenden Ordnungswidrigkeiten schafft immer wieder in der Bevölkerung das Bewusstsein, dass unsachgemäßer Umgang mit Abfällen nicht geduldet wird. Dabei ist der Einsatz uniformierter Polizisten und der Reviere vor Ort von besonderer Bedeutung. Die beim Senator für Bau und Umwelt jetzt eingerichtete Leitstelle Saubere Stadt wird kurzfristig die Initiative ergreifen, um mit der Polizei, dem Stadtamt, den Beiräten und den Bremer Entsorgungsbetrieben die erforderlichen Schritte zu vereinbaren. Die Maßnahmen sollen durch entsprechende Aufklärung der Bevölkerung begleitet werden.

8. Bestehen Planungen, diese Ordnungswidrigkeiten in Zukunft stärker zu verfolgen, und wenn ja, welche?

Siehe hierzu auch die Beantwortung der Frage 7. Hinsichtlich der widerrechtlichen Nutzung von Gelben Säcken haben die Bremer Entsorgungsbetriebe bereits das so genannte Rote Team durch ein weiteres aufgestockt. Die Verfolgung der von dort angezeigten Ordnungswidrigkeiten hat sich dadurch drastisch erhöht. In der Leitstelle Saubere Stadt beim Senator für Bau und Umwelt steht nunmehr weiteres Personal zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zur Verfügung. Es ist ferner geplant, die Verletzung von Reinigungspflichten nach dem Landesstraßengesetz verstärkt zu kontrollieren.

Ferner prüft der Senator für Bau und Umwelt die Möglichkeit, die Reinigungspflichten von Gehwegen durch Anlieger durch Änderung gesetzlicher Regelungen zu verstärken, so dass künftig nicht lediglich die Verkehrssicherheit gewährleistet werden muss, sondern auch die Sauberkeit.